

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

166 (16.7.1885)

Donnerstag, 16. Juli 1885.

Rechtspredung.

Leipzig, 14. Juli. (Reichsgericht.) Wir fassen heute zunächst die neuesten Urtheile des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Handelsrechts zusammen. Am 4. März d. J. hat der I. Civ.-Sen. entschieden, daß durch Konturseröffnung die Kaufmannseigenschaft erlischt, wenn der Gemeinschuldner nicht ausnahmsweise während des Konkurses fortfährt, Handelsgeschäfte zu betreiben. Es gelten also insbesondere die von einem in Konkurs gerathenen Kaufmann während des Konkursverfahrens ausgestellten Scheine, wenn der Gemeinschuldner nicht während dieser Zeit nachweisbar Handelsgeschäfte gewerbmäßig fortreibt. Das Reichsgericht hob hierbei die entgegengesetzte Rechtsmeinung des Oberlandesgerichts Breslau auf. — Derselbe Senat erkannte in einem Urtheil vom 7. März 1885, daß in der Annahme von Vermittelungsanträgen seitens beider Kaufkontrahenten keine Handlung zu erblicken sei, welche der Privatmäkler anständiger Weise nicht vornehmen dürfe, daß vielmehr gerade bei der Vermittelung von Handelsgeschäften derselbe Mäkler häufig beiden Vertragsschließenden diene. — Die Einträge im Handelsregister begründen nach einem Urtheil des II. Civ.-Sen. vom 27. März d. J. nicht „bei Gericht offenkundige Thatsachen“ im Sinne des § 264 der C.P.O., d. h. die Offenkundigkeit, die Kenntniß des Gerichts von den im Handelsregister verlautbarten Thatsachen folgt noch nicht ohne Weiteres aus den Eintragungen im Handelsregister, so daß also namentlich im Konkursverfahren, in dem bekanntlich alle Thatsachen, welche zur Klagebegründung dienen, durch Urkunden oder „bei Gericht offenkundige Thatsachen“ bewiesen werden müssen, es nicht genügt, wenn der Kläger z. B. sich zum Beweise der Thatsache, daß ein Prokurist des Beklagten den Klagewechsel ausgestellt habe, sich auf die hierüber durch die betreffende Eintragung im Handelsregister hergestellte „Offenkundigkeit“ beruft.

Derselbe Senat hat am nämlichen Tage den schon vom Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht wiederholt verkündeten Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß der Antheil des einzelnen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen der offenen Handelsgesellschaft (gemäß den Artikeln 91, 144 und 143 des Handelsgesetzbuchs) nicht etwa in einer Quote des Ganzen oder der zu diesem Ganzen gehörenden Sachen und Rechte besteht. Vielmehr beruht der Antheil des Einzelnen am Gesellschaftsvermögen während der Dauer derselben in dem aus den Büchern sich ergebenden wechselnden Guthaben des Gesellschafters mit den ihm gebührenden Zinsen und Gewinnbeträgen. Und erst wenn die Gesellschaft aufgelöst wird und die Liquidation resp. Auseinanderlegung des Vermögens derselben stattfindet, gelangt dieser Antheil nach Maßgabe der Höhe des Guthabens zur Realisirung. Die Befugnisse des stillen Gesellschafters vor und nach Auflösung der Gesellschaft beruht dagegen ein Urtheil des I. Civ.-Sen. vom 14. Febr. d. J. Es heißt da: „Der stille Gesellschafter ist berechtigt, vom Komplementär Rechnungslegung in der Art zu verlangen, daß dieser ihm die Bilanz mittheile und die Möglichkeit gewähre, dieselbe durch Einsicht der Bücher zu prüfen. Dies kann der stille Gesellschafter auch nach Auflösung der Gesellschaft verlangen. Findet er die Bilanz für richtig, so fordert er auf

Grund derselben sein Guthaben. Im gegentheiligen Fall bestreitet er die einzelnen Ansätze, substituirt denselben die nach seiner Ansicht richtigen und fordert das danach ihm Zukommende. Er kann seinen Anspruch aber auch selbständig begründen.“ Betreffs dieser selbständigen Klage entscheidet nun das Reichsgericht im Gegensatz zum Vorrichter (Oberlandesgericht Sietlin), daß dies „nicht bloß dadurch geschehen könne, daß der stille Gesellschafter selbst die Geschäfte während der ganzen Dauer der Gesellschaft aufdecke. Die Begründung des Anspruchs kann auch dann schlüssig sein, wenn der stille Gesellschafter sich für einzelne Zeiträume auf die Bücher beruft, für andere die Geschäfte selbst darstellt“, ebenso dadurch, „daß der stille Gesellschafter das Geschäftsergebnis einer gewissen früheren Zeit darthut und nun die positive Behauptung aufstellt, der spätere Geschäftsbetrieb bis zur Auflösung habe keinen Verlust ergeben“.

Der Begriff des Inhaberpapiers im Sinne des Art. 301 des H.-G.-B. formulirt ein Urtheil des I. Civilsenats vom 30. März d. J. u. A. dahin: „Allerdings braucht das Inhaberpapier nicht in bestimmter formeller Form ausgestellt zu sein, es braucht selbst den Ausdruck „Inhaber“ nicht nothwendig zu enthalten. Allein es muß aus der Urkunde hervorgehen, daß der Inhaber als solcher forderungsberechtigt ist. Die Absicht, welche der Aussteller bei der Ausstellung bezw. bei der Begebung des Papiers hatte, ist, soweit sie nicht in der Urkunde ausgesprochen ist, bedeutungslos. — Eine interessante Entscheidung über die Voraussetzungen des „Handelsgutes“ (im Sinne des Art. 335 des H.-G.-B.) im Samenhandel fällt derselbe Senat am 22. April d. J. Es handelte sich um Pflanzungsabschlüsse über Samen erster Nachzucht aus der Originalsaat eines renommirten Pflanzenzüchters. Das Reichsgericht sprach aus: „Es muß als Vertragswille der Kontrahenten gelten, daß die Käuferin nur dann gehalten sei, dem Verkäufer geernteten Samen abzunehmen, wenn der zur Abnahme offerirte Samen so beschaffen ist, daß derselbe überhaupt als Handelsgut in dem Handelsverkehr von Samenhandlungen unter sich und mit den sonstigen Personenkreisen, in denen Angebot und Nachfrage in Bezug auf Samen, d. h. auf zur Aussaat bestimmte pflanzliche Produkte stattfindet, gelten kann. Produkte, welche diese Beschaffenheit, z. B. wegen mangelnder Reimfähigkeit, nicht besitzen, sind, als für die Geschäftszwecke der Samenhandlung unbrauchbar, etwas wesentlich anderes als der vertragsmäßig gewollte Kaufgegenstand.“ Ueber die Pflichten des Spediteurs spricht sich ein Urtheil desselben Senats vom 12. März dahin aus: „Das Gesetz macht dem Speditur die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Art. 380, 382 des H.-G.-B.) zur Pflicht. Die Frage, ob diese Sorgfalt eingehalten oder vernachlässigt worden sei, ist unter Festhaltung eines objektiven Maßstabes, jedoch unter steter Berücksichtigung der ganzen Sachlage des einzelnen Falles, wobei auch der Handelsgebrauch und die allgemeine Verkehrssitte zu berücksichtigen sind, zu beantworten.“

Karlsruhe, 15. Juli. (Oberlandesgericht.) Nach St.-P.-O. § 430 stehen dem Privatkläger diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Von dieser Befugniß kann er nur selbst oder ein mit Vollmacht ver-

sehener Vertreter Gebrauch machen. Eine Gleichstellung des Privatklägers mit dem Angeklagten bezüglich der Einlegung der Rechtsmittel besteht nicht, insbesondere finden die §§ 339, 340 St.-P.-O., welche die Personen bezeichnen, die für den Beschuldigten Rechtsmittel einzulegen befugt sind, keine Anwendung auf den Privatkläger. Der Vertreter des letzteren übt nicht die Funktion des Verteidigers aus und kann deshalb nicht die Privilegien eines solchen beanspruchen.

Wenn auch der Annahmeverzug (Art. 343 H.-G.-B.) und der Zahlungsverzug an sich verschieden sind, so schließt doch in den gewöhnlichen Fällen letzterer den Annahmeverzug in sich, weil der Käufer mittelbar den Empfang verweigert, wenn er die Erfüllung der Zahlungspflicht, von welcher der Verkäufer seine Uebergabe abhängig machen darf, versagt. Die Erklärung des Käufers, den Kaufpreis um den Betrag eines angeblichen Schadens kürzen zu wollen, bildet, da sich der Gläubiger Stückzahlung nicht gefallen zu lassen braucht, einen Zahlungsverzug und eine Nichterfüllung, durch welche die förmliche Verzugsetzung überflüssig wird.

Der L.-R.-S. 577 a. a. besagt, daß ein Nuzueigenthum durch Verträge, letzten Willen und Erbsitzung entstehe; es ist damit ausgedrückt, daß in besonderen Fällen die Erwerbung eines Nuzueigenthums auch nach Einführung des Landrechts nicht ausgeschlossen ist, wie denn das Bestehen solcher Rechtsverhältnisse dem Geiste nur dann widerspricht, wenn dieselben unablässig und unkinbar sind.

Ferienkolonien für arme kränkliche Schulkinder der Stadt Karlsruhe.

An Gaben erhielten wir ferner: durch A. Dielefeld's Hof-Buchhandlung: von A. M. 5 M., Adolf Rahn 20 M., Anwalt Dr. Weiß 10 M.; durch Dr. Hoffmann: von Dr. Wagner 10 M., Frau Alfred Seeligmann 10 M.; durch Stadtrath Reichlin: von Baron v. Bercholz 20 M., Frau A. B. 5 M.; durch Oberstadtsarzt Schickel: von Regimentsarzt Scherer 5 M., Regimentsarzt Dras 3 M.; durch Dr. v. Seyfried: von F. Kallmorgen 10 M.; durch Rektor Specht: von Frau v. Marschall, geb. Westphal, 10 M., Geh. Oberpostath Hef 10 M.; durch Dr. v. Weech: von Ungenannt 3 M.; durch Stabsapotheker A. Ziegler: von Ungenannt 2 M., F. B. Böring eine Sammlung von Spielen. Zusammen 123 M. Dazu laut Bescheinigung vom 4. cr. 2925 M. Im Ganzen somit 3048 M. — Wir danken verbindlich und bitten um weitere Gaben.

Nach den bisherigen Erträgen werden wir 5 Kolonien ausgeben können.

Jeder derselben können sich einige Kinder anschließen, deren Eltern die Kosten selbst tragen wollen, und zwar im Betrage von 60 M. — einschließlich eines einfachen Bettes, der Verpflegung und der Reise mittelst Eisenbahn und Leiterwagen. Anmeldungen dazu können jedoch nur noch bis zum 1. August angenommen werden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1885.

Das Comité: Bähr, Dr., Stadtrath, Kaiserstr. 223 — Dielefeld jun., Verlags-Buchhändler und Konful, Kaiserstr. 141 — Hoffmann, Dr., Generalarzt a. D., Kirchstr. 37 — Reichlin, Stadtrath, Kriegstr. 66 — Schmidt, Armenrath, Waldstr. 32 — Schneider, Banier, Erbprinzenstr. 31 — Schickel, Oberstadtsarzt a. D., Analienstr. 19 — v. Seyfried, Hofarzt, Kaiserstr. 168 — Specht, Rektor und Professor, Kreuzstr. 15 — Spemann, Dr., Bürgermeister, Kriegstr. 112 — v. Weech, Dr., Geh. Archivrath, Seminarstr. 6 — Ziegler, Stabsapotheker a. D., Akademiestr. 26 — Zittel, Defan, Erbprinzenstr. 5.

Ein Opfer.

Roman von Ernst Hallberg.

(Fortsetzung.)

Rehtes Kapitel.

Das war ein trauriger trüber Morgen, der jetzt für Eva Verbach mit allem Glanz und Duft und Licht heraufzog. Zwar sangen die Vögel wie sonst und die rothe Rebe des wilden Weins klopfte grüßend an's Fenster, nur die lustige junge Eva war eine andere geworden und blickte mit umflorten Augen auf ihre Umgebung, ohne etwas davon zu sehen. Der Oberst schlief, aber sie lauschte seit Tagesanbruch schon mit feberhafter Angst auf das Kommen der beiden Herren, und so trübe die verrinnenden Stunden waren, sie hätte doch eine jede von ihnen festhalten mögen aus Furcht vor dem Kommenden.

Und dann hörte sie Stimmen im Korridor und Johann ganz deutlich sagen:

„Oberst Verbach hat einen Schlaganfall gehabt und ist sehr krank.“

„So!“ meinte Eduard gleichgültig, und in leiserem Tone setzte er hinzu: „Ich erwartete etwas Ähnliches.“

„Sollte Fräulein Verbach zu sprechen sein?“ fragte der Bankdirektor. Aber Eva hatte sich schon erhoben, sie wußte, was ihrer wartete, und mit eiligen Schritten, als fürchte sie jede Minute längeren Aufschubs, ging sie durch das Zimmer und öffnete die Thür.

Sie sah mit einem flüchtigen Blick in den Spiegel. Ihr Haar war wild und unordentlich, ihre Augen geschwollen vom Weinen, ihre Wangen blaß. So sollte sie Eduard von Eichhoff also zum letztenmal sehen. Daß es das letzte mal war, wußte sie sicher. Mechanisch strich sie über die widerpenstigen Locken und die Hand, die sie dann dem jungen Mann reichte, war kalt wie Eis. „Es thut mir leid, daß Papa . . .“ begann sie.

„Es ist nichts von Bedeutung, Fräulein Verbach,“ sagte Eduard etwas zurückhaltend, „es ist vielleicht noch besser, wenn wir nur mit Ihnen sprechen.“

Zum erstenmal während ihrer langen Bekanntschaft hielt der Direktor seinen jungen Freund geradezu für sehr rücksichtslos und um das in etwas wieder auszugleichen, sagte er freundlich: „Ist der Oberst wirklich ernstlich krank?“

„Sehr ernstlich,“ und als sie das ungläubige Lächeln auf Eduard's Gesicht sah, setzte sie hinzu: „Der Doktor hofft indes, daß keine Gefahr mehr vorhanden ist.“

„Als wir gestern hier waren, sah er recht wohl aus“, bemerkte Eichhoff spöttisch, denn Eva's Ergebung reizte ihn.

„Er ist in der That aber schon seit Monaten leidend“, sagte Eva mit einem so flehenden, verschüchterten Blick, wie ihn ein sterbendes Reh auf den Jäger heften soll, ihm war dieser sanfte Ausdruck in ihren Augen noch niemals aufgefallen, er hatte sie bisher ja nur heiter gekannt.

„Es wäre uns nicht eingefallen, Sie unter den jetzigen Verhältnissen zu stören“, begann der Direktor, als er Eduard's schlecht verhehlte Ungebild bemerkte. „Ihr Herr Papa bestimmte indessen den heutigen Tag, damit Sie uns eine einfache Frage beantworten möchten.“ Er hielt einen Augenblick inne, er sah, wie Eva dunkelroth wurde, dann leichenblaß, und wie die Hand zitterte, die die Stuhllehne gefaßt hielt.

„Wir wünschen nur zu wissen, ob Sie gesehen haben, daß Herr von Eichhoff hier, in Ihres Vaters Haus, ein Papier unterschrieben hat.“

Ihr Auge glitt schon über die große schlante Gestalt, die seitwärts am Klavier lehnte, ein Sonnenstrahl umwob sie; er hatte die Arme verschränkt und blickte sie an.

„Ja!“ sagte sie und senkte die Lider, als sei sie nicht mehr werth, ihn länger anzusehen, während sich ein Gefühl der Erstarrung ihrer bemächtigte.

„Eva!“ rief Eduard erblaffend.

„Bei welcher Gelegenheit?“ fragte der Bankier weiter.

„Als Herr von Eichhoff das letzte mal bei uns war.“

„Und wie lange ist das her?“

„Ungefähr ein Vierteljahr!“

Eduard lachte höhnisch und hart auf.

„Fräulein Verbach, ich kann mir wohl denken, daß man Sie überredet hat, so zu antworten, aber Gott im Himmel, verstehen Sie auch die volle Bedeutung dessen, was Sie eben gethan?“

„Ja!“

„Wissen Sie, daß die Sache vor Gericht kommen wird?“

„Ja!“

„Daß Sie in diesem Falle einen Eid leisten müssen?“

„Ja!“

„Und können Sie das thun?“

„Ja!“

„Sie wollen wirklich beschwören, daß Sie mich, mich, niemand anderen als mich, Eduard von Eichhoff, in diesem Hause haben ein Papier unterschreiben sehen?“

„Ja!“

„Lassen Sie uns gehen,“ sagte Eduard sich aufrichtend, „das

ist mehr, als ich zu ertragen vermag, so jung, so lieblich und so verderbt! O, Eva, ich habe etwas anderes in Ihnen zu finden erwartet! Noch ist es nicht zu spät, gestehen Sie Ihr Unrecht ein!“

Sie schüttelte den gesenkten Kopf:

„Ich habe nichts zu gestehen!“

„Eva!“ rief er noch einmal schmerzlich bewegt. Aber als sie nur schweigend den Kopf senkte, so tief zwar wie eine überführte Verbrecherin, aber ohne einen Laut, da strich er hastig mit der Hand über seine Stirn, als wollte er ein häßliches Bild verwaschen, und wiederholte erregt:

„Lassen Sie uns gehen, Scherer. Nicht des Geldes wegen bekümmert mich diese leidige Angelegenheit so tief, ich dachte . . . aber es nützt nichts, darüber zu sprechen; ich habe mehr erfahren, als ich wissen wollte. Leben Sie wohl, Fräulein Verbach!“

Seine Stimme hatte schmerzlich bewegt geklungen und am liebsten wäre ihm das arme Kind zu Füßen gefallen und hätte seine Verzweiflung erstleht.

„Herr von Eichhoff!“ rief sie unter dem Eindruck dieses übermächtigen Gefühls, aber der Ruf verklang, ohne ihn zu erreichen, und mit zusammengedrückten Händen blieb sie allein.

Das überstieg ihre Kraft, das leere Zimmer erdrückte sie fast. So stahl sie sich denn zurück, an die Seite des Mannes, dem sie in dieser Stunde alles geopfert, zu ihrem Vater, der fortan das Einzige war, das ihr in der Welt geblieben.

Als Eduard sein Hotel betrat, kam ihm der Kellner mit einem Brief entgegen, der soeben dort abgegeben sei, sein Inhalt erfuhrte ihn um eine zugenosse Unterredung von fünf Minuten und war „Eva“ unterzeichnet.

Er antwortete bebauernd, es sei ihm unmöglich, ihren Wunsch zu erfüllen, da er soeben nach Eichen zurückkehre.

Am nächsten Morgen erhielt er einen zweiten Brief desselben Inhalts, nur war er noch dringlicher.

„Wenn Sie mir doch in Rücksicht der Vergangenheit meine Bitte erfüllen wollten,“ schrieb sie ihm. „Ich würde Ihnen dankbarer sein, als es Worte ausdrücken können; zu jeder Stunde des Tages stehe ich zu Ihrer Verfügung!“

„Nein!“ rief Eduard zornig und schlenderte den Brief auf den Tisch, „das ist ein neuer Rath Ihres Vaters; das Haus betrete ich nicht wieder. — Sie sind beide gleich, selbst wenn sie nur ein Werkzeug ist, so doch jedenfalls ein sehr gefügiges.“

Und im Laufe des Nachmittags erhielt Eva eine zweite abschlägige Antwort, so höflich und kühl, daß sie ihre letzten Hoffnungen vernichtete.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Vom Waarenmarkt. (Zettl. Stg.) Unter voller Gunst der Witterung nimmt der Schnitt des Getreides gegenwärtig raschen Fortgang. Einheimische und Verweilung der neuen landwirtschaftlichen Produktion sind indessen noch zu wenig vorgeschritten, um auf den allgemeinen Geschäftsgang am Waarenmarkt bereits in stärkerem Maße lebendigen Einfluss üben zu können.

Kaffee hat den vorwöchentlichen Preisstand nur schwach behauptet. Namentlich tendiren die Preise der minder feinen Sorten weiter zu Gunsten der Käufer. Zuder verkehrt in weiter abgeschwächter Tendenz, die namentlich aus dem Londoner Markt infolge der dort eingetroffenen stärkeren Zufuhr aus Amerika überwiegt und auch die Preise an den übrigen Märkten ungleichmäßig beeinflusst.

Landes fürzlich abgehaltenen Märkten einstellte. Zute gab bei trübem Handel weiter im Preise nach. Seide fand erhebliche vermehrte Beachtung. Der diesjährige Ernteausschlag hat die feierliche Zurückhaltung der Käufer an allen Märkten vermindert. Kohlen verdrängen der Stetigkeit der Ziegelproduktion, dem Mehraufwand bei den Kalköfen und dem Konsum von Industriezweigen fortgesetzt rege Nachfrage. Auch der Absatz größerer Kohlen hat in einzelnen Distrikten einen stabileren Verlauf genommen.

Table with 2 columns: Location and Price. Includes entries for Baden Obligat., Bayern 4 Obligat., Deutschl. Reichsanl. W., Preußen 4 1/2% Conf. W., etc.

Table with 2 columns: Company Name and Price. Includes entries for Südbahn, Eisenbahn-Prioritäten, Südbahn-Prioritäten, etc.

Table with 2 columns: Commodity and Price. Includes entries for Weizen, Roggen, Hafer, Petroleum, etc.

Bürgerliche Rechtspflege.

D. 983.1. Nr. 7197. Karlsruhe. Die Ehefrau des Landwirts Karl Adolf Thumm, Emma Elisabeth, geb. Zimmermann zu Forstheim, vertreten durch Rechtsanwalt Groß in Forstheim, klagt gegen ihren Ehemann Karl Adolf Thumm, s. St. an unbekanntem Orten abwesend, wegen harter Mißhandlung und grober Verungeltung, insbesondere durch böswilliges Verlassen und Vernachlässigung der ehelichen Pflichten aus L.R.S. 212 und 214, mit dem Antrage auf Ausspruch der Eheauflösung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf: Montag den 30. November 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Kontur über das Vermögen der Firma Louis und Dietrich auf Schusterinsel ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters Termin bestimmt auf Dienstag den 18. August d. J., Vormittags 10 Uhr. Der Gerichtsschreiber: Appel.

D. 286. Nr. 7136. Triberg. Der Kontur über das Vermögen der Firma Hermanns Paul Mannhardt von Hornberg ist durch Schlussrechnung beendet und wird daher aufgehoben. Triberg, den 10. Juli 1885. Großh. bad. Amtsgericht. gez. E. Müller.

D. 281. Nr. 5470. Freiburg. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage ist die Ehefrau des Walthers Wilhelm Kiefer, Katharina, geb. Bueg von Altem, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Freiburg, den 9. Juli 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Kefel.

D. 279.1. Nr. 14.810. Freiburg. Auf Antrag der Landwirth Janas Schwaier Witwe, Marie Anna, geb. Fraider in Lehen, welche aus der Verlassenschaft ihres im Jahre 1837 verstorbenen Vaters Martin Fraider seit diesem Jahre ungefähr 1/2 Morgen Acker am Marchweg, neben Josef Böalle und Heinrich Herz, hinter Georg Föhr Witwe und Hirschwirth Weber, vorn Hauptertrags auf Freiburg Geremung zu Eigentum besitzen will, ohne daß der Erwerbstitel im Grundbuch nachgewiesen werden kann, ergeht das Aufgebot an diejenigen Personen, welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind, oder auf einem Stammbuch oder Familienauszuge verzeichnet sind, solche zum Termine vom Montag dem 16. November d. J., Vormittags 9 Uhr, anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Freiburg, den 11. Juli 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Dirler.

D. 287. Nr. 7997. Wiesloch. In dem Kontur über das Vermögen des Kohlenhändlers Friedrich Fischer von hier ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung vor dem Großh. Amtsgericht hierseits auf Freitag den 6. August d. J., Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Wiesloch, den 13. Juli 1885. Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Birkel.

D. 284.1. Nr. 6445. Wolfach. Das Großh. Amtsgericht Wolfach hat unter dem heutigen beschloffen: Nachdem gegen die diesseitige Aufforderung vom 7. Mai d. J., Nr. 4266, Einsprachen nicht erhoben wurden, wird Ladolöhner Josef Schoch Witwe, Katharina, geb. Schmieder in Haslach, in den Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes hiermit eingesetzt. Wolfach, den 10. Juli 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Häffli.

D. 226. Nr. 10.300. Donaueschingen. Die Führung der Handelsregister betreffend. In das dieselbe Firmenregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. Zu D. 3. 92: Die Firma „Wilhelm Ludwig Kirchner“ hier ist erloschen. 2. Zu D. 3. 16: Die Firma „J. Schleich“ in Geisingen ist erloschen. 3. Zu D. 3. 141: Die Firma „Christian Birtl“ in Biesingen; Inhaber Christian Birtl, Kaufmann

D. 247. Nr. 5192. Staufen. Zu D. 3. 2 des Genossenschaftsregisters wurde eingetragen: Die derzeitigen Vorstandsmitglieder des Darlehensvereins Hausen sind: Bürgermeister Hermann Haller von Hausen als Vorsitzender, Gemeinderath Johann Wehrle von Hausen als Stellvertreter, Karl Hieganf, Adolf Freund, Felician Enler, Alle von Hausen, als Beisitzer. Staufen, den 9. Juli 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Briffson.

D. 279.3. Nr. 8664. Stodach. Der Wehrmann Franz Kaver Bingerer, 32 Jahre alt, von Hagenhausen, der Wehrmann Vinzenz Kriittel, 32 J. alt, von Buchheim, sowie der Reservist Gustav Weber, 24 Jahre alt, von Stahringen, deren Aufenthalt unbekannt

D. 285. Nr. 10.701. Pörrach. In dem durch Zwangsvergleich beendigten

D. 286. Nr. 10.300. Donaueschingen. Die Führung der Handelsregister betreffend. In das dieselbe Firmenregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. Zu D. 3. 92: Die Firma „Wilhelm Ludwig Kirchner“ hier ist erloschen. 2. Zu D. 3. 16: Die Firma „J. Schleich“ in Geisingen ist erloschen. 3. Zu D. 3. 141: Die Firma „Christian Birtl“ in Biesingen; Inhaber Christian Birtl, Kaufmann

D. 286. Nr. 10.300. Donaueschingen. Die Führung der Handelsregister betreffend. In das dieselbe Firmenregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. Zu D. 3. 92: Die Firma „Wilhelm Ludwig Kirchner“ hier ist erloschen. 2. Zu D. 3. 16: Die Firma „J. Schleich“ in Geisingen ist erloschen. 3. Zu D. 3. 141: Die Firma „Christian Birtl“ in Biesingen; Inhaber Christian Birtl, Kaufmann

D. 286. Nr. 10.300. Donaueschingen. Die Führung der Handelsregister betreffend. In das dieselbe Firmenregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. Zu D. 3. 92: Die Firma „Wilhelm Ludwig Kirchner“ hier ist erloschen. 2. Zu D. 3. 16: Die Firma „J. Schleich“ in Geisingen ist erloschen. 3. Zu D. 3. 141: Die Firma „Christian Birtl“ in Biesingen; Inhaber Christian Birtl, Kaufmann

D. 286. Nr. 10.300. Donaueschingen. Die Führung der Handelsregister betreffend. In das dieselbe Firmenregister wurde unterm heutigen eingetragen: 1. Zu D. 3. 92: Die Firma „Wilhelm Ludwig Kirchner“ hier ist erloschen. 2. Zu D. 3. 16: Die Firma „J. Schleich“ in Geisingen ist erloschen. 3. Zu D. 3. 141: Die Firma „Christian Birtl“ in Biesingen; Inhaber Christian Birtl, Kaufmann